

Schmitz, Michael

**Article — Published Version**

## Preistreiber am Werk? Agrarpreise

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Schmitz, Michael (2007) : Preistreiber am Werk? Agrarpreise, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 87, Iss. 8, pp. 493-, <https://doi.org/10.1007/s10273-007-0681-6>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42768>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Agrarpreise Preistreiber am Werk?

Die Preise für Milch, Butter, Käse und Brot sind in den letzten Wochen und Monaten zum Teil kräftig angestiegen. Seit Mai ist die Butter um ca. 50%, der Käse um 20% und die Trinkmilch um 14% teurer geworden. Auch für Brot und Backwaren muss der Verbraucher tiefer in die Tasche greifen. Weitere Preiserhöhungen sind angekündigt. Was sind die Ursachen für diese Entwicklung? Gern wird dabei den Bauern der Schwarze Peter zugeschoben, weil die Erzeugerpreise für Rohmilch und Getreide binnen Jahresfrist um 15% bzw. 65% angestiegen sind. Politiker warnen demgegenüber den Lebensmittelhandel vor überzogenen Preiserhöhungen und sehen Marktmacht im Spiel. Reflexhaft und publikumswirksam mit Blick auf die Wahlen übertreffen sich die Parteien mit Vorschlägen zur Lösung des Problems. Das Bundeskartellamt soll mögliche Preisabsprachen prüfen, die Regelsätze der Hartz-IV-Empfänger sollen wegen der Milch- und Brotpreissteigerungen angehoben und ein allgemeiner Mindestlohn soll eingeführt werden.

In einer Marktwirtschaft sind Preisänderungen normal. Jahrzehntelang sind die realen Nahrungsmittelpreise einem Abwärtstrend gefolgt und haben die allgemeine Inflation gebremst. Doch zur Zeit haben sich die ökonomischen Rahmenbedingungen verändert und das agrarpolitische Umfeld wird neu gestaltet. Schuld an den jüngsten Nahrungsmittelpreissteigerungen haben deshalb weder Bauern noch Discounter, sondern andere Entwicklungen, die maßgeblich zur Knappheit beitragen: Steigende Nachfrage nach höherwertigen Agrarprodukten am Weltmarkt, der Abbau der Lagerbestände an Getreide und Milchprodukten, witterungsbedingte Produktionsausfälle in der EU und anderen Exportnationen sowie eine weltweite Umwidmung der Agrarflächen zur Produktion von Bioenergie anstelle von Nahrungsrohstoffen und Futtermitteln.

Diese weltmarktbedingten Knappheiten schlagen sich natürlich auch auf dem EU-Markt nieder. Das gilt umso mehr, je liberaler die EU-Agrarpolitik in Zukunft gestaltet wird. Zur Zeit trägt diese allerdings eher noch zur Verschärfung der Knappheiten bei, indem zum einen die Ausdehnung der eigenen Milchproduktion durch ein striktes Quotensystem verhindert wird und zum anderen gerade in Deutschland die Bioenergie zu Lasten der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion massiv gefördert wird. Bevor man aber über steigende Sozialtransfers und arbeitsplatzvernichtende Mindest-

löhne nachdenkt, sollten erstens jene Maßnahmen überprüft werden, die die Handels- und Verarbeitungsspannen für Nahrungsmittel künstlich verteuern. Auf den von den Landwirten bereitgestellten Rohstoffanteil am Nahrungsmittel entfällt nur durchschnittlich 25%, bei Brot und Broterzeugnissen bisher sogar nur knapp 4% des Wertes des fertigen Nahrungsmittels und nach den Preisanstiegen etwa 6%. Zweitens wären die Produktionsbeschränkungen für Milch und Getreide (Flächenstilllegung) baldmöglichst aufzuheben und eine Bioenergiepolitik mit Augenmaß zu betreiben, die die Wettbewerbsfähigkeit anderer Standorte und alternativer Energielinien im Auge behält.

*Michael Schmitz  
Institut für Agrarpolitik und Marktforschung, Universität Gießen  
Michael.Schmitz@agr.uni-giessen.de*

## EU-Osterweiterung Öffnung der Arbeitsmärkte

Die Europäische Union hat im Zuge der Osterweiterung Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Nach der „2+3+2“-Formel ist es möglich, die Freizügigkeit bis auf maximal sieben Jahre auszusetzen. Die Entscheidung liegt bei den einzelnen Mitgliedstaaten. Die letzte Frist von zwei Jahren beginnt im Mai 2009, sie kann allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn das Land erklärt, dass eine schwere Störung des Gleichgewichtes auf dem Arbeitsmarkt vorliegt. Derzeit gibt es Bestrebungen schon vor 2009 die Einschränkungen aufzuheben.

Die Übergangsregelungen haben zu einer Umlenkung der Migrationsströme geführt. Großbritannien und Irland, die ihre Arbeitsmärkte bereits 2004 geöffnet hatten, konnten ihren Anteil an den Nettozuwanderungsströmen von 15% auf knapp 60% steigern, während der Anteil Deutschlands und Österreichs von zwei Dritteln auf ein Fünftel gesunken ist. Insgesamt liegt die Zuwanderung aus den Beitrittsländern bei rund zwei Dritteln des Niveaus, das für den Fall einer EU-weiten Öffnung der Arbeitsmärkte prognostiziert wurde. Auch wenn die genaue Dimension nicht bekannt ist, spricht viel dafür, dass die Umlenkung der Migrationströme nach Großbritannien und Irland das Wanderungspotenzial für Deutschland bereits verringert hat.

Gesamteuropäisch betrachtet führt Migration zu einem produktiveren Einsatz des Faktors Arbeit und damit zu steigenden Einkommen. Die Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit stehen dem aus zwei Gründen entgegen: Erstens behindern sie die Migra-

tion, so dass nur ein Teil des Produktionszuwachses realisiert werden kann. Zweitens verringern sie den Nutzen und die Produktivität der Migranten, weil sie nicht an den Ort ihrer ersten Wahl wandern können. Die Effekte der Migration für die Einwanderungsländer sind ambivalent. Nicht zwingend muss Migration zu steigender Arbeitslosigkeit führen. Zuwanderung erhöht die Nachfrage nach komplementären Arbeitskräften, so dass die Nettoeffekte neutral oder sogar positiv sein können. Auch bei einem „Mismatch“, d.h. bei dem gleichzeitigen Vorliegen von Fachkräftemangel und Arbeitslosigkeit, kann Zuwanderung zu sinkender Arbeitslosigkeit führen. Die vorliegenden empirischen Befunde zeigen, dass Migration Löhne und Arbeitsmarktchancen der einheimischen Bevölkerung nicht oder allenfalls in sehr geringem Umfang beeinflussen.

Deutschland braucht Zuwanderung vor allem aus demographischen Gründen. Einwanderung führt zu erheblichen Nettogewinnen für den Sozialstaat in einer alternden Gesellschaft. Die neuen Mitgliedstaaten verfügen über besser qualifizierte Arbeitskräfte als die traditionellen Herkunftsländer der Migration. Deshalb sind die volkswirtschaftlichen Gewinne höher als bei anderen Wanderungsbewegungen. Die Osterweiterung ist eine Chance für Deutschland. Wir sollten sie nutzen und die Arbeitsmärkte für Zuwanderer aus den neuen Mitgliedstaaten jetzt öffnen. Günstiger dürfte das konjunkturelle Umfeld für eine Öffnung kaum werden.

*Herbert Brücker*

*Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)  
Herbert.Bruecker@iab.de*

### **Jahresteuergesetz 2008**

## **Neue Regeln zur Steuergestaltung**

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 soll § 42 Abgabenordnung (AO) – die „Missbrauchsklausel“ – abgeändert werden. Sollte die derzeitige Neufassung verabschiedet werden, wird dies grundlegende Bedeutung für eine Reihe von Steuergestaltungen haben. Der jetzige § 42 AO greift bei einem „Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten“ des Steuerrechts ein, nämlich dann, wenn eine Gestaltung wirtschaftlich unangemessen erscheint und zu einer vom Gesetz unbeabsichtigten steuerlichen Folge führt (Volksmund: „Steuerlücke“). Die Konsequenz für eine solche unangemessene Gestaltung ist die Aberkennung der (für

den Steuerpflichtigen vorteilhaften) Steuerfolge bzw. die Nichtbeachtung der Gestaltung (Umqualifizierung). § 42 AO ist theoretisch anwendbar auf jede „Gestaltung“, muss also grundsätzlich bei steuerlichen Vorgängen beinahe aller Art berücksichtigt werden.

Im ursprünglichen Referentenentwurf sah das Bundesministerium der Finanzen eine viel „schärfere“ Abänderung von § 42 AO vor, die dann vor der Kabinettsvorlage deutlich gemildert wurde. Was nun geblieben ist, ist trotzdem eine entscheidende Verschiebung der Torpfosten zugunsten der Finanzverwaltung im Wechselspiel zwischen Umgehungsstrukturen und Gegenmaßnahmen. Gemäß des neuen § 42 AO läge ein Missbrauch dann vor, wenn (1) eine „ungewöhnliche rechtliche Gestaltung“ gewählt wird, die (2) zu einem Steuervorteil führt, und (3) keine „beachtlichen außersteuerlichen Gründe“ durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden können. Ob eine Gestaltung „ungewöhnlich“ ist, soll gegenüber der gesetzgeberischen Voraussetzung für die Gestaltung – in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung – in Bezugnahme auf die Erreichung „bestimmter wirtschaftlicher Ziele“ festgestellt werden (können...). Die Konsequenz bleibt unverändert – eine Umqualifizierung der Gestaltung.

Von Bedeutung ist hier vor allem die umgekehrte Beweislast: Diese Umkehrung ist ein für das Steuerrecht weitgehend fremder Begriff außerhalb von Situationen, in denen ein Steuerpflichtiger anhand von konkreten Zahlen eine solche Darlegung erbringen kann (unter anderem Fremdvergleich – Verrechnungspreise). Unklar ist auch, wie die entscheidenden Unterschiede zwischen einer gewöhnlichen und einer ungewöhnlichen Gestaltung festgelegt werden können. Viele Gestaltungen, die sich durchaus legitimer Steuervermeidungsstrategien bedienen, sind „ungewöhnlich“ – aber stellen keine missbräuchlichen Umgehungen dar, wenn sie z.B. Prinzipien verfolgen, die in anderen Bestimmungen der Steuergesetze enthalten sind. Gerade die hart erarbeitete und wichtige Trennlinie zwischen Vermeidung und Umgehung scheint durch diese neue Regelung in gewisser Weise bedroht. Wie bei vielen neuen Bestimmungen wird es hier darauf ankommen, wie die neue Vorschrift Anwendung findet.

*Christopher Wright*

*Associate GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten  
cwright@goerg.de*

Literatur und Links zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftspolitischen Themen finden Sie auf der Website der ZBW unter ECONIS Select [www.zbw.eu/dienstleistungen/econis\\_select.htm](http://www.zbw.eu/dienstleistungen/econis_select.htm)